

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 431/12 B

L 13 R 4924/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 5554/07 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. September 2012 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.9.2012 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 2.1.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger trägt vor: Es stelle sich die "Rechtsfrage, ob ein Gehalt von 2.500,00 € zuzüglich einer Prämie von 490,00 € sowie einer weiteren Prämien und die Stellung eines Geschäftswagens eine Vergütung darstellt, welche für die Spitzengruppe in der Lohnskala der Arbeiter typisch ist". Die weitere Rechtsfrage, welche sich in diesem Zusammenhang stelle, laute "dahingehend, ob nicht bereits die von dem Beschwerdeführer wahrgenommenen Arbeiten in seinem bisherigen Beruf mit Organisationsarbeiten, die einen Umfang von 40 bis 50 % darstellen und nur noch einer 30 %igen Tätigkeit als Lagerarbeiter, die Leitungsfunktion begründet und damit einen Verweis auf die Tätigkeit eines Poststellenmitarbeiters ausschließt". Die "weitere Rechtsfrage, welche unter Beachtung der Begründung des angegriffenen Urteils ... zu klären" sei, sei "diejenige, ob es zwingend einer Leitung von Facharbeitern bedarf, um eine Leitungsfunktion anzunehmen, oder ob es nicht, wie vorliegend der Fall, ausreicht gegenüber vier angelernten Kräften eine solche leitende Funktion inne zu haben".



- 6 Damit hat der Kläger bereits keine abstrakt-generellen Rechtsfragen im oben genannten Sinne formuliert, da sie ersichtlich auf die Bewertung der individuellen Umstände im Einzelfall des Klägers abzielen.
- 7 Des Weiteren hält er folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
"Kann auf eine Tätigkeit verwiesen werden, welche Aufgaben inne hat, die dem Versicherten aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen nicht mehr zumutbar sind?"
"Ob nicht die Tätigkeit als Poststellenmitarbeiter eine Tätigkeit auf einem Schonarbeitsplatz darstellt?"
- 8 Auch mit diesen Fragen hat der Kläger keine Rechtsfragen zum Inhalt und Anwendungsbereich einer revisiblen Norm (*vgl § 162 SGG*) bezeichnet. Die Fragen lassen nicht erkennen, welches Tatbestandsmerkmal welcher Norm der weiteren Auslegung bedarf.
- 9 Im Übrigen hat der Kläger auch die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht dargelegt. Allein die pauschale Behauptung, dass es an "einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung" fehle, reicht nicht aus. Hier hätte der Kläger sich mit der - auch vom LSG im angefochtenen Urteil zitierten - Rechtsprechung des BSG zur Bestimmung sozial zumutbarer Verweisungstätigkeiten im Rahmen des Mehrstufenschemas auseinandersetzen und prüfen müssen, ob sich aus dieser Rechtsprechung bereits Anhaltspunkte für die Beantwortung der gestellten Fragen ergeben (*vgl hierzu allgemein Senatsbeschlüsse vom 21.1.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; vom 31.3.1993 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6*).
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

